

BERNHARD SCHWAIGER

**DAS BEGEHREN
DES GESETZES**

Zur Psychoanalyse
jugendlicher Straftäter

[transcript] Psychoanalyse

Bernhard Schwaiger
Das Begehren des Gesetzes

»Psychoanalyse«

Editorial

»Aus praktischen Gründen haben wir, auch für unsere Publikationen, die Gewohnheit angenommen, eine ärztliche Analyse von den Anwendungen der Analyse zu scheiden. Das ist nicht korrekt. In Wirklichkeit verläuft die Scheidungs Grenze zwischen der wissenschaftlichen Psychoanalyse und ihren Anwendungen auf medizinischem und nichtmedizinischem Gebiet.« (Sigmund Freud, Nachwort zur Laienanalyse, 1926, StA Erg.Bd., 348)

Die Reihe **Psychoanalyse** stellt Anwendungen der Psychoanalyse dar, d.h. Arbeiten, die sich mit den Bildungen des Unbewußten beschäftigen, denen wir in der analytischen Kur, in kulturellen und gesellschaftlichen Erscheinungen, aber auch in den Theorien und Forschungsmethoden der Wissenschaften sowie in den Erfahrungsweisen und Darstellungsformen der Künste begegnen.

Psychoanalytische Praxis und Theoriebildung stützen sich nicht allein auf die Erfahrungen der analytischen Kur. Sobald ein Psychoanalytiker aber versucht, sein eigenes Tun zu begreifen, begibt er sich in andere Gegenstandsbereiche und befragt andere Disziplinen und Wissensgebiete und ist damit auf die Arbeiten von Wissenschaftlern und Künstlern angewiesen.

Insofern exportieren die Anwendungen der Psychoanalyse nicht lediglich nach Art einer Einbahnstraße die Erkenntnisse einer »fertigen« Psychoanalyse in andere Gebiete, Disziplinen und Bereiche, sondern sie wendet sich auch an diese und wendet diese auf sich zurück. Ohne den eingehenden Blick auf die Naturwissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Mythologien, Literatur und bildenden Künste konnte die Psychoanalyse weder erfunden noch von Freud und seinen Schülern ausgebaut werden. Ein Forum dafür war die 1912 gegründete Zeitschrift und Buchreihe »Imago«, die sich der Anwendung der Psychoanalyse auf die Natur und die Geisteswissenschaften gewidmet hat; später nannte sie sich allgemeiner »Zeitschrift für psychoanalytische Psychologie, ihre Grenzgebiete und Anwendungen«. Die dort erschienenen Arbeiten sollten andere Disziplinen befruchten, der psychoanalytischen Forschung neue Gebiete erschließen, aber auch in jenen anderen Bereichen Modelle und Darstellungsmöglichkeiten für die psychoanalytische Forschung ausfindig machen. In der Hoffnung auf ein ähnlich gelagertes Interesse von der anderen Seite her, also in der Hoffnung, daß »Kulturhistoriker, Religionspsychologen, Sprachforscher usw. sich dazu verstehen werden, das ihnen zur Verfügung gestellte neue Forschungs-

mittel selbst zu handhaben« (Freud, Frage der Laienanalyse, StA Erg. Bd., 339), wurde um 1920 sogar eine spezielle Art von Lehranalyse« eingerichtet, denn:

»Wenn die Vertreter der verschiedenen Geisteswissenschaften die Psychoanalyse erlernen sollen, um deren Methoden und Gesichtspunkte auf ihr Material anzuwenden, so reicht es nicht aus, daß sie sich an die Ergebnisse halten, die in der analytischen Literatur niedergelegt sind. Sie werden die Analyse verstehen lernen müssen auf dem einzigen Weg, der dazu offensteht, indem sie sich selbst einer Analyse unterziehen.« (Freud, ebd.)

Für Freud war klar, daß die Erforschung des Einzelmenschen eine Frage der Sozialpsychologie ist, denn »im Seelenleben des Einzelnen kommt ganz regelmäßig der Andere als Vorbild, als Objekt, als Helfer und als Gegner in Betracht« (Freud, Massenpsychologie und Ich-Analyse, 1921, GW Bd. XIII, 73). Ihn interessierte auch, auf welche Fragen überlieferte und zeitgenössische Kulturphänomene wohl eine Antwort darstellen und wie derartige Kultursymptome sich bilden, oder welcher Illusionen Menschenwesen fähig sind, und auch, welche organisierten (neuen und alten) Bedrohungs- und Heilsphantasmen ihnen von Religion und Massenmedien aufgedrängt werden. Er befaßte sich also einerseits mit den Mechanismen und Funktionen, vermittels derer Kulturelles im Psychismus wirkt, und andererseits mit dem inneren Funktionieren kultureller Gebilde und Prozesse. (Zu letzterem gehören die Motive, die Ökonomien und die Überlieferungswege kultureller Vorgänge, die ja auch Bildungen des Unbewußten sind: kulturelle Zensur, Reaktionsbildungen, Symptombildungen, Regressionen, Sublimierungen usw.)

Zugleich erkannte er, daß »manche Äußerungen und Eigenschaften des Über-Ichs [...] leichter bei seinem Verhalten in der Kulturgemeinschaft als beim Einzelnen« zu erkennen sind. Aufgrund der zumeist unbewußten Natur der »Aggressionen des Über-Ichs« seien die zur Gewissensangst »gehörigen seelischen Vorgänge uns von der Seite der Masse vertrauter, dem Bewußtsein zugänglicher [...] als sie es beim Einzelmenschen werden können« (Freud, Das Unbehagen in der Kultur, 1930, GW Bd. XIV, 502). Einige wesentliche Elemente seiner Theorie sind für Freud vorzugsweise als »Spiegelung« in kulturellen Erscheinungen beobachtbar. So zeigten manche »der dynamischen Konflikte zwischen Ich, Es und Über-Ich« sich viel deutlicher im Bereich der Religionen. Diese Strategie, etwas allein theoretisch Erschlossenes dort erkennbar zu machen, wo es sich wie »auf einer weiteren Bühne wiederholt« (Freud, Nachschrift 1935, GW Bd. XVI, 32), verfolgt Freud auch mit seinem Versuch, »einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker« (so der Untertitel von »Totem und Tabu«) herauszuarbeiten.

Freuds wissenschaftliches Projekt einer Erschließung des ›unerkennbaren‹ Unbewußten – Vorgänge, Inhalte, psychische Gebiete und Strukturen – ist die Darstellung dessen, was er das »Reale« nennt. Diesem Realen, das »immer ›unerkennbar‹ bleiben« (Freud, Abriß der Psychoanalyse, 1940, GW Bd. XVII, 126) wird, begegnet der Psychoanalytiker in erster Linie in Gestalt des Symptoms. Er kann in seiner Forschung nicht auf Versuche anderer Wissenschaften und Künste verzichten, das unerkennbare Reale zu erfassen und darzustellen.

Freud wird dabei notwendigerweise selbst zu einem psychoanalytischen Kulturforscher und zu einem wissenschaftlichen Dichter, der seine Theorie der Urhorde »unseren Mythos« und die Triebe »unsere Mythologie« nannte. Jacques Lacan hat sich u.a. von der surrealistischen Bewegung inspirieren lassen, und seine Lehre entsteht aus der Verbindung der klinischen Beobachtung, des Studiums des Freudschen Textes, der kritischen Würdigung der zeitgenössischen psychoanalytischen Literatur im Durchgang durch die Philosophie, linguistische Theorien, Ethnologie, Literatur und Mathematik (Topologie).

Der Begegnung der Psychoanalyse mit anderen Wissenschaften und Künsten eignet ein Moment der Nicht-Verfügbarkeit, des Nicht-Verfügens, ein Moment, das Verschiebungen und Veränderungen mit sich bringt. Dadurch entstehen auch in der Psychoanalyse Spielräume für neue Konfigurierungen. In diesem Sinne geht es in der Schriftenreihe um den Stoffwechsel zwischen Psychoanalyse, den Wissenschaften und den Künsten. Nicht nur die psychoanalytische Forschung, sondern auch die psychoanalytische Kur ist von Sigmund Freud als »Kulturarbeit« verstanden worden: sie wirke der »Asozialität des Neurotikers«, der »Kulturfeindschaft« der Menschen und insofern der Barbarei entgegen.

Die Reihe wird herausgegeben von Karl-Josef Pazzini, Claus Dieter Rath und Marianne Schuller.

Bernhard Schwaiger (Dr. phil.) ist Psychologischer Psychotherapeut, Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut und arbeitet im Jugendstrafvollzug Mecklenburg-Vorpommern. Er beschäftigt sich auch in der Forschung mit psychoanalytischer Therapie von Straftätern und der Rolle der Psychoanalyse in Institutionen.

BERNHARD SCHWAIGER
Das Begehren des Gesetzes.
Zur Psychoanalyse jugendlicher Straftäter

[transcript]

Für Juliana, Kilian und Laura-Maria

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 transcript Verlag, Bielefeld



This work is licensed under a Creative Commons
Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 3.0 License.

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Lektorat & Satz: Bernhard Schwaiger

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

ISBN 978-3-8376-1128-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei
gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis
und andere Broschüren an unter:

info@transcript-verlag.de

INHALT

Vorwort	7
Einleitung	9
1 Der Begriff der Tataufarbeitung aus psychoanalytischer Sicht	23
1.1 Psychoanalyse und Gesetzesüberschreitung (Transgression)	23
1.2 <i>Fallvignette</i> : A. und das vergebliche Sprechen	35
1.3 Versuch einer Definition von (Straf-)Tataufarbeitung	37
1.4 Das Freudsche <i>Durcharbeiten</i>	48
2 Ethische Grundlagen einer psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit im Strafvollzug	59
2.1 Wahrheit, Freiheit, Sittlichkeit	62
2.1.1 Kants Kritik einer empirischen Rechtslehre	64
2.1.2 Kant und der freie selbstbestimmte Wille	66
2.2 Klinisch-diagnostische Fragestellungen im Jugendvollzug	71
2.3 Der <i>Naturalistische Fehlschluss</i>	74
2.4 Für eine Ethik jenseits von Gut und Böse	77
2.5 Der Begriff <i>Freiheit</i>	79
3 Sprachgesetze und mythologische Gesetze	83
3.1 Sprachgesetze	83
3.2 Etymologien und Wirkungen der Rechtsinstitutionen	91
3.3 Die Gefängnisinstitution als steingewordener Mythos	94
3.4 Symbolische Ordnung und Mythos	96
3.5 Juridisches Gesetz und Subjektivität	101
4 Sprache als therapeutisches Instrument: Die Übertragung	105
4.1 <i>Fallbeispiel</i> : B. und die Übertragung als Subversion	105
4.2 Übertragung und Institution	113
4.3 Übertragung <i>versus</i> Ausagieren	118
5 Fallstudie: Abdel und die Suche nach dem Gesetz	121
5.1 Verlauf der Sitzungen	121
5.2 Deutungsversuche	131

6 Der Ödipuskomplex und das Gesetz	141
6.1 <i>Fallbeispiel: M. - Vaterfigur und Delinquenz</i>	142
6.2 Theorien zur Triangulierung	144
6.3 Vom Mythos zum Komplex: Ödipus als Gesellschaftstheorie und als psychoanalytisches Konstrukt	152
6.3.1 Recht und Sprache in der Ödipus-Tragödie	153
6.3.2 Ödipus und die Frage nach der Genealogie	158
6.3.3 Ödipus und die Frage nach dem Gesetz	160
6.4 Ödipus: Mythos und Strafe	162
7 Totem und Tabu – Gesellschaft und Institution	167
7.1 Der Freudsche Mythos: <i>Totem und Tabu</i>	167
7.2 Institution und Gründungsmythos	175
7.3 Institution als Entlastung	179
7.4 <i>Fallbeispiel: R. und die Institution als Differenz</i>	183
8 Narziss und die Differenz	189
8.1 Gesetze des Begehrens	189
8.2 <i>Fallbeispiel: P. und der Abschied von der Fülle</i>	195
8.3 Trennungen	201
9 Wechselwirkungen von therapeutischer Gruppenarbeit und Institution	207
9.1 Gruppe und Institution	208
9.2 Funktion der Institution aus psychoanalytischer Sicht	212
9.3 Psychoanalyse als Institution	217
9.4 Psychodynamische Gruppen im Strafvollzug	220
9.5 Beispiel einer Gruppensitzung	223
9.6 Langeweile	230
Ausblick	233
Literatur- und Quellenverzeichnis	235

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand hauptsächlich vor dem Hintergrund meiner zehnjährigen Tätigkeit im Jugendvollzug in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ergebnisse und weiteren Fragestellungen dieser Arbeit lassen keine quantifizierbaren Verallgemeinerungen zu, da der Kontext sehr spezifisch ist: Das *neue* Bundesland mit sehr geringem Ausländeranteil im Jugendvollzug und der soziale (elterliche) Hintergrund der Jugendlichen, der von der Wiedervereinigung Deutschlands geprägt ist, bieten keine Faktoren, die eins zu eins auf Problematiken anderer Anstalten übertragbar wären. Allerdings gehe ich davon aus, dass jede individuelle psychische Problematik Fragestellungen aufwirft und Therapieprozesse in Gang setzt, deren klinisch-therapeutische Relevanz verallgemeinerbar ist. Von diesem Standpunkt aus soll der psychoanalytische Grundsatz, dass jeder Einzelfall die Theorie vor neue Herausforderungen stellt, als Leitfaden dienen.

Obwohl ich hauptsächlich mit Jugendlichen arbeite, die aufgrund schwerer Gewalt- und Sexualdelikte verurteilt sind, musste ich in den Falldarstellungen meist auf Beispiele zurückgreifen, deren Straftaten weniger schwerwiegend waren, d.h. die kein öffentliches Interesse erregten. Außerdem verzichtete ich meist auf umfangreiche Darstellungen des Tatzusammenhangs. Zumindest im Bundesland selbst wäre die Gefahr der Identifizierung des Täters allein aus der Darstellung des Delikts zu groß. So führe ich lediglich Fragmente und Vignetten aus Therapiesitzungen auf, um konkrete Problemstellungen zu illustrieren. Diese Vorsicht gilt vor allem für Schilderungen aus der Arbeit mit Sexualstraftätern - hier tauchen nur einige wenige Bruchstücke aus Sitzungen auf - und dies lediglich ohne Beschreibung der Tat.

Meine Fragestellung findet vor dem Hintergrund der zunehmenden Verdrängung der Psychoanalyse und der analytischen Psychotherapie aus den Institutionen statt. Wie kann die psychoanalytische Theorie und Praxis Antwort auf die Herausforderungen des Strafvollzugs geben? Um dazu Stellung zu nehmen, erscheint es mir wichtig, die Frage nach Gesetz, Norm und Gesellschaft so zu stellen, dass *Normalität* nicht als Fixpunkt eines imaginären Therapieziels fungiert, sondern als Bedingungsgefüge, das in einer bestimmten Gesellschaft zu einem jeweiligen Zeitpunkt gültig ist. Die zentrale Frage, wie Gesetz überhaupt möglich ist, und wie der Einzelne sich ihm gegenüber positionieren kann, spielt in der Behandlung von Straftätern eine tragende Rolle. Auf diese Weise möchte ich auch versuchen, den unscharfen und (im institutionellen Kontext) umgangssprachlichen Begriff - der häufig als selbstverständlich geforderten - (*Straf-*) *Tataufarbeitung* zu definieren. Meiner Auffassung

nach stellt sich gerade die Psychoanalyse der Problematik des Konflikts von Individuum und Gesellschaft, indem sie versucht, den Ursprüngen des Gesetzes nachzugehen und allen Menschengesellschaften gemeinsame Konstanten herauszuarbeiten. Dadurch wird eine Ethik möglich, die sich nicht jeder (natur)wissenschaftlichen Aktualität oder politischen Forderung anpasst. Besonders vor dem Hintergrund meiner therapeutischen Tätigkeit in einem so genannten *neuen Bundesland* erscheint mir dies von eminenter Bedeutung. Die Forderung Kants in der Grundlegung der Metaphysik der Sitten „[...] Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“¹, kann dabei durchaus als ein Therapieziel einer so genannten Tataufarbeitung angesehen werden. Ferner möchte ich mit dieser Arbeit auch zu zeigen versuchen, dass psychoanalytische Theorie und Forschung nicht von der Praxis getrennt werden können. Das Freudsche „Junktum zwischen Heilen und Forschen“², das in jeder analytisch psychotherapeutischen Behandlung zum Tragen kommt, hat auch in den Institutionen nichts an Bedeutung verloren. Es kann hier daher nicht darum gehen, eine abschließende, jederzeit anwendbare Methode zu erarbeiten bzw. darzulegen, sondern Ergebnisse und Fragestellungen aufzuzeigen, die - analog zur gelungenen Deutung in der Analyse - weiteres Material liefern.

Danken möchte ich zuallererst meiner Gutachterin Prof. Dr. Angela Moré für die arbeitsbegleitenden Anregungen, Diskussionen und das geduldige Lesen und Redigieren. Sehr herzlich danke ich auch Prof. Dr. Alfred Krovoza für das Zweitgutachten und die konstruktiven Vorschläge. Für kritische Durchsicht des Manuskripts, Anmerkungen und Diskussionen danke ich Dr. Claus von Bormann. Weiterhin danke ich dem ehemaligen Anstaltsleiter Volker Bieschke, unter dessen Amtszeit psychoanalytische Therapie ein fester Bestandteil des Jugendstrafvollzugs wurde. Zutiefst verbunden fühle ich mich auch Jana Wörpel: In gemeinsam durchgeführten Gruppentherapien und durchgestandenen institutionellen Konflikten wuchs unsere Widerstandskraft gegen Opportunismus.

-
- 1 Kant, I. (1785/1786): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. In: Kant (1966), *Werke in sechs Bänden*. Hg. von W. Weischedl, Bd. IV: *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*. Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt, S. 11-102, S. 61.
 - 2 Freud, S. (1927a): *Nachwort zur 'Frage der Laienanalyse' (1926e)*. G.W., Bd. XIV, S. 293. (Sigmund Freud zitiere ich gemäß der Ausgabe *Gesammelte Werke* des S. Fischer Verlags und nach Jahresangaben gemäß Meyer-Palmedo, I. (1989): *Freud-Bibliographie mit Werkkonkordanz*, S. Fischer, Frankfurt/M. Die genauen Seitenzahlen der jeweiligen Texte Freuds finden sich im Literaturverzeichnis).

EINLEITUNG

Als Leitmotiv für die vorliegende Arbeit sei eine Feststellung Michel Foucaults vorangestellt:

„Ich glaube, seit der Entstehung der von mir so genannten Biomacht oder anatomischen Politik leben wir in einer Gesellschaft, die dabei ist, nicht länger eine juristische Gesellschaft zu sein.“¹

Er begründet dies wie folgt:

„In den Gesellschaften, die sich seit dem 19. Jahrhundert mit ihren Parlamenten, Gesetzgebungsverfahren, Gesetzbüchern und Gerichten als Gesellschaften des Rechts darstellten, setzte sich in Wirklichkeit ein ganz anderer Machtmechanismus durch, der nicht rechtlichen Formen gehorchte. Dessen Grundprinzip ist nicht das Gesetz, sondern die Norm, und als Instrument dienen ihm nicht mehr die Gerichte, das Recht und der Justizapparat, sondern Medizin, soziale Kontrolle, Psychiatrie und Psychologie. [...] Das ist so, weil wir in einer Gesellschaft leben, in der das Verbrechen nicht mehr nur und vor allem eine Gesetzesübertretung darstellt, sondern in allererster Linie eine Abweichung von der Norm.“²

Der von Foucault postulierte zunehmende Antagonismus von Gesetz und Norm (im empirischen Sinne) setzt einen Prozess in Gang, der es ermöglicht, das Rechtssubjekt den Wissenschaften vom Menschen zu überantworten, die ihrerseits Diagnosen, Therapien und Prognosen produzieren. Die Wechselbeziehung von Gesetz und Überschreitung wird ausgeblendet. Norm wird hier im Sinne von Normalität verwandt. Es sind laut Foucault also nicht mehr juristische Gesetze, die das menschliche Zusammenleben regeln, sondern relative Anweisungen, denen sich der Einzelne zu beugen hat, die sich aber gemäß wissenschaftlichen und ideologischen Prämissen stetig wandeln. Manifest wird dies dann durch die Gewichtung, die verschiedene Berufsgruppen in der Institution wie Gericht und Gefängnis erfahren.

Bevor ich hier auf die spezifische Problematik des Psychologen bzw. Psychotherapeuten in der Institution des Justizvollzugs eingehen möchte, sollen die Begriffe der Norm und der Normalität näher erörtert werden. Der Begriff *Norm* ist zweideutig: Aus der Architek-

1 Foucault, M. (2005): *Die Maschen der Macht*. In: *Dits et Ecrits*. Band 4, Suhrkamp, Frankfurt/M., S.242-244, S. 241.

2 Ebd., S. 241-242.

tur kommend und präskriptiv gebraucht (*norma* = *Winkelmass*³) wird dieser Begriff bald auch in der Rechtsphilosophie verwandt (bei Cicero⁴). Gleich dem Gesetz hat die Norm eine präskriptive Funktion, wobei sie weniger die technische Anwendung von Vorschriften beinhaltet als eine an Moral ausgerichtete Richtschnur: „So verläßt die Jurisprudenz die Sphäre des technischen Anwendens vorgegebener Gesetze und wird zur *iurisprudencia architectrix*, die die göttliche Architektonik des Guten nachzubilden strebt“⁵. Dieses Streben nach dem Guten wird deskriptiv erfasst. So bewegt sich die Norm zwischen Sein und Sollen, also zwischen der Beschreibung eines Zustandes (= deskriptiv) und einer Vorschrift bzw. Forderung (= präskriptiv). Akzentuiert wird diese Ambivalenz mit dem Begriff der *Normalität*⁶. Als *normal* kann sowohl eine Tatsache bezeichnet werden (= deskriptiv) als auch ein Wert, der einer Tatsache beigelegt wird (= präskriptiv). Aufgrund einer irrtümlichen Etymologie, die als Gegenbegriff zur *Normalität* die *Anomalie* setzt, wird diese Zweideutigkeit von Deskriptivem und Normativem noch verstärkt: Ein ursprünglich deskriptiver Begriff (*anomalía* = *Ungleichheit, Unebenheit* als Gegensatz zum Adjektiv *omalos* = *gleichmäßig, eben*) wird zu einem normativen. Die Konsequenzen dieser Verwechslung bzw. in synonyme Absicht gebrauchter Begriffe *Anomalie* und *anormal* hebt Georges Canguilhem (1974) im Kontext von Biologie und Medizin hervor. *Anomalie* stellt dabei eine „individuelle Abweichung, welche verhindert, daß zwei Lebewesen sich einander vollständig substituieren können“⁷ dar - definiert also an sich nicht schon etwas Pathologisches. Aber selbst das *Anormale* beschreibt keine an sich pathologische Abweichung oder gar Entität:

„Gewiß kann man das Pathologische auch für normal erklären, wenn man nämlich Normales und Anormales durch ihre relativ statistische Häufigkeit definiert: in gewissem Sinne läßt sich sagen, daß andauernde volle Gesundheit anormal ist. Das aber hat seinen Grund darin, daß es zwei Bedeutungen von Gesundheit gibt. Absolut gesehen ist Gesundheit ein normativer Begriff, der den idealen Typus für Struktur und Verhalten des Organismus bezeichnet. [...] Die konkrete Gesundheit hingegen ist ein deskriptiver Begriff, der die spezifische Anfälligkeit

3 Hofmann, H. (1984): *Norm*. In: Ritter, J., Gründer, K. (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6, Schwabe, Basel, Sp. 906-910, Sp. 906.

4 Ebd.

5 Ebd., Sp. 907.

6 Ritter, H.H. (1984): *Normal, Normalität*. In: Ritter, J., Gründer, K. (Hg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 6, Schwabe, Basel, Sp. 921-928.

7 Canguilhem, G. (1974): *Das Normale und das Pathologische*. Hanser, München, S. 90.

eines Organismus und die ihm eigene Reaktion auf mögliche Krankheiten definiert.“⁸

Die Begriffe *Norm*, *Normalität* und *anormal* bewegen sich also zwischen den Polen einer Beschreibung von Tatsachen einerseits und einer normativen Setzung eines (zu befolgenden) Ideals andererseits. Diese Zweideutigkeit ist problematisch, da sie sowohl aus der Empirie gewonnene Feststellungen zulässt als auch normative Setzungen ermöglicht. Dieses Problemfeld möchte ich in der Institution *Justizvollzug* und insbesondere *Jugendvollzug* darstellen. Die Grundlagen einer psychotherapeutischen Behandlung bewegen sich in diesem Spannungsfeld zwischen normativem Gesetz (bzw. dessen Überschreitung) und beschreibenden Diagnosen. Werden deskriptive und präskriptive Aspekte getrennt, ist eine differenzierte Therapie möglich. Zweifelhaft wird dies wenn, wie im folgenden Beispiel, die Unterschiede verwischt werden.

Das verbindliche Gesetz sanktioniert die Überschreitung, die Norm misst die Überschreitung, bewertet und verankert sie im Subjekt selbst. So wird der Täter z.B. zum *Dissozialen* oder/und *Psychopathen*⁹. Seine Wesenheit materialisiert sich sozusagen in der Abweichung. Gesetzesüberschreitung wird so zu einem vermeintlichen Schritt heraus aus einer verbindlichen, gemeinschaftsstiftenden Ordnung hinein in eine scheinbar objektive wissenschaftliche Empirie mit ihren Nosographien. Dabei wird der Zusammenhang zwischen theoretischer Fragestellung, wissenschaftlich-experimentaler Erkenntnis und dem jeweils verbindlichen politisch-gesellschaftlichen Hintergrund verschleiert. Verändern sich Gesetze fundamental, wie etwa in Kriegen, sind Vergewaltigungen zwar - gemäß unserem Verständnis von Menschenrechten - als moralisch verwerflich zu werten, die Täter in diesem Kontext zu diagnostizieren wäre aber sinnlos, da diese Täter durchaus „gesund“ sein können.¹⁰ Erst die nachträgliche Wiedereinführung eines anderen Gesetzes ermöglicht dann Sanktionen. Die Wissenschaft von den Normabweichungen ist also nicht kongruent mit dem *unwissenschaftlichen* Gesetz.

Betrachtet man die aktuelle Tendenz, Straftäter zu pathologisieren, hat Foucault sicherlich Recht, wenn er von einer „Biomacht“

8 Ebd., S. 91.

9 Gemäß den Klassifikationen z.B. der *ICD-10* und der Psychopathie-Checkliste *PCL:Dilling*, H., Mombour, W., Schmidt, M.H. (1991): *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10*. Huber, Bern, Göttingen, Toronto. Hare, R.D. (1991): *Hare Psychopathy Checklist-Revised*. Multi-Health-Systems, Toronto.

10 So z.B. die gezielte Vergewaltigung islamischer Frauen in Ex-Jugoslawien.

spricht, die das Gesetz nur noch als eine Art Filter oder Sieb betrachtet und benützt, um das biologische Substrat *Verbrecher* zu gewinnen. Besonders deutlich wird dies an der Renaissance des Konzepts der *Psychopathie*, die auch, um dem Fortschrittsgedanken Genüge zu leisten, *psychopathy* genannt wird.

Die *psychopathische Persönlichkeit* wird hauptsächlich mittels antisozialer Verhaltensweisen, die von keinen größeren, bewussten Schuldgefühlen begleitet wird, charakterisiert. Historisch lässt sich eine gewisse Genealogie feststellen, die im 19. Jhd. von *monomanie* (E. Esquirol), *moral insanity* (J. Prichard), *deséquilibre mentale* (V. Magnan) über die Beschreibungen der *perversion instinctive* (E. Dupré) zu der Konstitutionslehre Kurt Schneiders reicht, der den Begriff *Psychopathie* prägte (1923). In psychoanalytischer Perspektive ist laut R. Misès vor allem der evolutive, psychodynamische Aspekt herauszustellen: Die Psychopathie kann so beschrieben werden, dass in der frühen Kindheit eine stabile Objektbeziehung, die durch Einfühlungsvermögen, Ertragen von Ambivalenzen usw. charakterisiert wird, nicht zustande kommt.¹¹

Zu erwähnen ist, dass S. Freud selbst diesen Begriff der *Psychopathie* allgemein mit einer psychopathologischen Erkrankung gleichsetzt. Bezüglich *Hamlet* stellt er fest, dass er uns berührt, weil „[...] der Held nicht psychopathisch ist, sondern er es in der uns beschäftigenden Handlung erst wird“¹². Freud stellt hier die Frage, was die Voraussetzungen für eine Identifizierung mit einem literarischen Helden sind. Wenn wir die Entwicklung der Krankheit des Helden nicht mit vollziehen und uns deshalb nicht in ihn hinein versetzen können, so werde diese Figur für die Bühne unbrauchbar.¹³ Dies hat natürlich nichts mit der erkrankten Person zu tun, sondern mit unseren Erwartungen an ein Bühnenspiel, das die Wahrscheinlichkeit einer Handlung oder eines Geschehens für uns nicht ganz aufheben darf, um auf uns zu wirken. Ich möchte dieses Bild von der „Bühnentauglichkeit“ nun dahingehend übertragen, dass der moderne Begriff des Psychopathen eben dazu verwendet wird, einen Personenkreis so zu definieren, dass er für die *Bühne der Resozialisierung* nicht mehr geeignet scheint.

Wolfgang Kallwass führt (gestützt auf Craft) folgende Kriterien auf, die den Psychopathen charakterisieren:

„1. Affektlosigkeit oder Mangel an Beziehung zu anderen Menschen,

11 Postel, J. (1991): *Personnalité Psychopathique*. In: *Grand Dictionnaire de la Psychologie*. Larousse, Paris, S. 568.

12 Freud, S. (1942a [1905-1906]: *Psychopathische Personen auf der Bühne*. G.W., Nachtr.bd., S. 660.

13 Ebd. 661.

2. Mißachtung von Gemeinschafts- und Gruppenwerten, verbunden mit antisozialem Verhalten in verbaler, materieller, persönlicher oder sexueller Hinsicht,
3. augenscheinliche Abwesenheit von Schuldgefühlen und Unfähigkeit, durch Strafe zu lernen,
4. emotionale Labilität und Unreife mit Neigung zu Kurzschlußhandlungen,
5. Mangel an Voraussicht,
6. fortwährendes sexuelles Experimentieren, sexuelle Verirrung,
7. übermäßige Abhängigkeit von anderen.¹⁴

Wir finden hier mannigfaltige Normabweichungen, die insgesamt als störend für die Gemeinschaft qualifiziert werden können. 1952 verschwindet der Begriff *Psychopathie* vorübergehend aus der Terminologie der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung; es wird die gemeinschafts-störende Persönlichkeitskomponente betont:

Die *Soziopathische Persönlichkeitsstörung mit antisozialer Reaktion*, beschreibt und definiert Störungen bei Personen, die weder aus Erfahrung profitieren, noch Treuebindung [*loyalties*] zu anderen Menschen oder Wertesystemen eingehen können (dies entspricht der Beschreibung des *Psychopathen*). Getrennt davon wird die *Soziopathische Persönlichkeitsstörung mit dissozialer Reaktion*, die Personen, deren Verhaltensweisen im ständigen Konflikt mit Gesellschaftsnormen stehen, da sie sich in abnormer sozialer Umwelt befinden, darstellt. Eine Treuebindung ist für diese Gruppe möglich (kriminelle Gruppen mit Ehrenkodex etc.). Hier fand zumindest eine Differenzierung statt, die das soziale Milieu berücksichtigte - der Begriff und das Konzept der *Psychopathie* spielte bei dieser Differenzierung keine Rolle mehr. 1965 wird der Begriff *psychopath* und die Bezeichnung *psychopathic condition* aber wieder in die amerikanische psychiatrische Nomenklatur eingeführt.¹⁵ Auch in englischen psychiatrischen Manualen hat der Begriff der psychopathischen Störung Tradition: Mangel an Liebesfähigkeit, Promiskuität, Aggressivität und fehlendes moralisches Bewußtsein beschreiben sie. Im deutschsprachigen Raum versuchten auch aus der Binswanger-Schule kommende Daseins-Analytiker wie H. Häfner, den Psychopathen zu beschreiben, wobei hier innerliche Entwicklungsprozesse angedeutet werden, die auch äußere Ursachen haben könnten:

„[...] es kommt zum existentiellen Stillstand bestimmter Daseinsweisen. Die verschütteten Anliegen sind versunken in einer anonymen Entmutigung, die als

14 Kallwass, W. (1969): *Der Psychopath*. Springer, Berlin, Heidelberg, New York, S. 41.

15 Ebd., S. 42-43.

Abgrund von Schwermut, Enge, Druck und dgl. auf vielfältige Weise in Erscheinung tritt.“¹⁶

Der Begriff *Psychopathologie* als Lehre der psychischen Störungen verkörpert sich hier gewissermaßen im Psychopathen, der zunehmend über konstitutionelle Faktoren definiert wird, die ihn zu einem Sinnbild und Prototypen des dauerhaft devianten Subjekts werden lassen. Dabei werden Umwelteinflüsse zwar nicht *per se* ausgeschlossen, finden aber in der Wesenheit des Psychopathen eine abschließende, nicht umkehrbare Verdichtung. Begriffe aus der Psychopathologie wie die Typologien von Personen, die als „[...] die Erregbaren, die Haltlosen, die Triebmenschen, die Verschrobenen, die Lügner und Schwindler, die Gesellschaftsfeinde und die Streitsüchtigen“ (Kraepelin 1909), „[...] die Hyperthymischen, die Depressiven, die Selbstunsicheren, die Fanatischen, die Geltungsbedürftigen“¹⁷ (Schneider, 1950) bezeichnet werden, bilden ein Netz, um die Wesenheit des asozialen Verbrechers zu fassen. Der Psychopathiebegriff wurde so zu einem Kriterium, das unabhängig von den aktuell verwendeten Persönlichkeitsstörungs-Diagnosen für Straftäter verwandt wird. Sogenannte *Checklisten* gehören zu Diagnoseverfahren, die feststellen sollen, ob jemand Psychopath ist oder nicht.

In einer aktuellen Veröffentlichung¹⁸ wird beispielsweise diskutiert, ob psychopathische Personen überhaupt für Therapie geeignet sind. Bezüglich des Konstrukts der Psychopathie wird hier die zweihundertjährige psychologische und psychiatrische Erfahrung herausgestellt.¹⁹ Es wird hier unabhängig von ideologischem und politischem Wechsel auf eine kontinuierliche Entwicklung dieses Konzepts verwiesen. Aktuell wird auf die zugrunde liegende Kombination von Persönlichkeitseigenschaften wie *Impulsivität, ausgeprägte Egozentrik, fehlende Empathie und dissoziale/antisoziale Verhaltensweisen* hingewiesen. Speziell hierfür wurden Instrumente bzw. Persönlichkeitstestverfahren entwickelt, um diese Verhaltens- und Erlebensweisen konzeptuell unter dem Konstrukt *Psychopathie* zu subsumieren. Insgesamt lässt sich feststellen, dass vor allem die Kombination von Faktoren wie *affektive Symptomatik* und *soziale Devianz* zur Diagnose der Psychopathie herangezogen werden.²⁰

Vereinfacht kann gesagt werden, dass das Klischeebild des

16 Ebd., S. 45.

17 Nedopil, N. (1996): *Forensische Psychiatrie*. Beck - Thieme, Stuttgart, S.128.

18 Nuhn-Naber, C., Rehder, U. (2005): *Psychopathie: Gegenindikation für Sozialtherapie*. In: *Monatszeitschrift für Kriminologie*, 4, S. 257-272.

19 Ebd., S. 257.

20 Ebd., S. 258.

Straftäters ohne Reue den Psychopathen charakterisiert. So tauchen auch Begriffe wie *glibness* (Glätte) und *superficial charme* (oberflächlicher Charme) in den Bewertungskriterien sogenannter *Psychopathiechecklisten* wie dem *PCL* (Hare) auf.²¹

Die Wesenheit *Psychopath* hängt also von der verwendeten Checkliste bzw. dem Referenzmanual ab. Statistisch wird so gearbeitet, dass quantitative Unterschiede qualitativ verschiedene Kategorien ergeben sollen. Eindeutige Abgrenzungen zwischen Psychopathen und *psychisch normalen* Straftätern werden herausgearbeitet.²² Da dies nicht eindeutig gelingen kann, gibt es auch noch die Gruppe der *möglichen Psychopathen*, deren Devianz mehr oder weniger stark ausgeprägt ist; das quantitative Moment wird hier also nicht völlig ausgeschlossen.

Ist diese Wesenheit erstmal etabliert, fällt es nicht schwer, Faktoren, die Ursachen für Psychopathologie und Devianz sein sollen, als Charakteristika für die Entität *Psychopath* zu verwenden. So werden 16 hochsignifikante Unterschiede der Charakteristika von Psychopathen und Nicht-Psychopathen herausgestellt, wobei ich hier anmerken will, dass nur die ersten zwei Kriterien auf die externen Faktoren der Sozialisierung hinweisen. Die anderen Kriterien beschreiben das Subjekt als von der Norm abweichend:

„(1) Die Sozialisationsbedingungen von Psychopathen werden als ungünstiger angesehen. (2) Psychopathen haben in der Kindheit weniger Zuwendung erhalten. (3) Auffälligkeiten in der Schule treten bei Psychopathen häufiger auf. (4) Die Bildung ist bei Psychopathen geringer. (5) Die Fähigkeit zur eigenständigen Lebensführung ist bei Psychopathen stärker eingeschränkt. (6) Die soziale Kompetenz ist bei Psychopathen verringert. (7) Die Durchsetzungsbereitschaft ist bei Psychopathen stärker ausgeprägt. (8) Das außerberufliche (Freizeit-) Verhalten erweist sich bei Psychopathen als aggressiver. (9) Die Gruppenfähigkeit ist bei Psychopathen stärker eingeschränkt. (10) Dissozialität wird bei Psychopathen häufiger als Auslöser der Sexualdelikte angesehen. (11) Die Opferempathie ist bei Psychopathen geringer. (12) Die Behandlungsmotivation ist bei Psychopathen stärker eingeschränkt. (13) Bei Psychopathen wird die Behandlungsnotwendigkeit als höher angesehen. (14) Bei Psychopathen wird häufiger psychische Gestörtheit angenommen. (15) Bei Psychopathen wird - trotz der angenommenen Behandlungsnotwendigkeit - seltener eine Sozialtherapie für

21 Ebd., S. 259.

22 Dass die Annahme der Wesenheit *Psychopath* der statistischen Verifizierung vorausgeht, wird auch eingeräumt: „Die Gesamtwerte der PCL:SV sind in dieser Untersuchung erwartungsgemäß nicht normalverteilt (Kolmogorov-Smirnoc-Test, KS-Test). Unterstellt man, dass eine klare Trennlinie zwischen Psychopathen und *Normalen* besteht - Psychopathie also als kategoriale Variable aufgefasst werden kann -, so kann die schiefe Verteilungsform durch Stichprobenheterogenität bedingt sein [...]“. Ebd., S. 264.

sinnvoll gehalten. (16) Die Allgemeinkriminalität der Psychopathen ist höher als die der Nicht-Psychopathen [...]“.²³

Zum Abschluss wird die Erfordernis einer bundeseinheitlichen, „zentral gelenkte[n]“²⁴ Zusammenarbeit geschildert, die Diagnose und Behandlung von Psychopathen regelt bzw. anhand von Studien weiterentwickeln sollte. Fazit dieser Studie ist, dass eine Verlegung von Psychopathen in eine Sozialtherapie ungünstig ist, da sich die Rückfallwahrscheinlichkeit durch Therapie sogar noch erhöhen kann, indem neue - dem Psychopathen zur Manipulation dienende - Verhaltensweisen erlernt werden können.²⁵ Man sieht, dass die Schaffung eines neuen Typus, der den *guten, behandelbaren* Straftäter vom *bösen, manipulativen* trennen soll, zu einem neuen *Label*²⁶ führt, das durch eine Art Zirkelschluss gewonnen wird: Eigenschaften, die den Psychopathen definieren, treten auf, weil er ein Psychopath ist. Präskriptive Wertvorstellungen wie Ehrlichkeit, Einfühlungsvermögen und Eigenständigkeit werden unzureichend erfüllt und es entsteht daraus die deskriptiv diagnostizierte Entität des Psychopathen.²⁷ Dabei werden soziogene Faktoren nur am Rande erwähnt. Eine Anomalie wird so zur *Anomalie* (also zur Pathologie), wobei das Herkunftsmilieu des Betroffenen, in dem er diese Verhaltens- und Erlebensweisen erwarb, ausgeblendet wird. Wie Stephan Chorover (1982) bezüglich Psychotechniken zeigte, beeinflussen sich Menschenbild bzw. Bedeutung der menschlichen Natur in einer gegebenen Gesellschaft und die angewandte Macht, die die jeweilige Gesellschaft mittels Verhaltenskontrolle ausübt, reziprok. Seine Formulierung betrifft Erfahrungen zur Thematik *Soziale Gewalt* in Kontrollausschüssen im Auftrag der *National Institutes of Mental Health* ist auch für das vorliegende Beispiel passend: „Ich hatte das ungute Gefühl, dass hier versucht wurde, ein offensichtlich soziales Problem auf ein medizinisches zu reduzieren [...]“²⁸.

23 Ebd., S. 267.

24 Ebd., S. 269.

25 Ebd., S. 268.

26 Moser, T. (1974): *Psychoanalyse und labeling approach*. In: Moser, T. (Hg.), *Psychoanalyse und Justiz*. Suhrkamp, Frankfurt/M., S. 23-27.

27 „Der biologische Determinismus ist seinem Wesen nach eine *Grenztheorie*. Er akzeptiert den gegenwärtigen Status von Gruppen als Maß dafür, wo sie stehen sollten und müssen (auch wenn er einigen wenigen Individuen gestattet, infolge vorteilhafter biologischer Anlagen aufzusteigen.“ Gould, S. J. (1983): *Der falsch vermessene Mensch*. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Stuttgart, S. 23.

28 Chorover, St. (1982): *Die Zurichtung des Menschen. Von der Verhaltenssteuerung durch die Wissenschaften*. Campus Verlag, Frankfurt/M., New York, S. 10.

Es wird hier sehr deutlich, wie im Prozess der Erstellung eines neuen Typus soziale Faktoren zunehmend als Ergebnis der Konstitution dieses (psychopathischen) Typus selbst gedeutet werden. Trotz der heterogenen Ausarbeitungen, die diese Konzeption im Laufe der Jahrhunderte durchlaufen hat, wird sogar auf die zweihundertjährige Geschichte dieses Begriffs hingewiesen, um diese Kategorie plausibel erscheinen zu lassen. Es ist natürlich nichts gegen die Feststellung einzuwenden, dass ein Delinquent, der die Psychopathie-Kriterien erfüllt, eine negativere Kriminalprognose hat als der minder belastete Straftäter. Kritisiert wird hier die Renaissance der *Entität* des Psychopathen.²⁹ So möchte ich in meiner vorliegenden Arbeit auf die etwas rezenten psychoanalytischen Klassifikationen wie Hysterie, Zwangsneurose, Phobie, Perversion usw. zurückgreifen und den Vorwurf zurückweisen, diese Einteilung sei veraltet oder überholt. Aus psychoanalytischer Sicht lässt sich vielmehr feststellen, dass dem Psychopathie-Konstrukt die Kombination von Strukturen, die sowohl in der Narzissmus-Problematik als auch in den Störungen des Ödipuskomplexes beschrieben werden, zugrunde liegen: Narzissmus bezüglich der Selbstverliebtheit bzw. ausgeprägten Selbstgefälligkeit und die ödipale Problematik aufgrund der Frage nach der Einführung bzw. Verwerfung des Gesetzes als Grundlage für Begehren und Gesellschaftsleben.

Werden also die Strafvollzugsanstalten Einrichtungen, die eine Abweichung von der Norm sanktionieren und denen das Gesetz nur noch als Instrument dient, ihre Klientel zu erhalten und einzusperren? Diese Ansicht vertritt Foucault; das Gesetz sei zunehmend nur noch unwissenschaftliches Beiwerk, da es weder bewiesen noch verifiziert werden könne. Ich möchte hier davon ausgehen, dass das Gesetz eine *ge-setzte* Größe darstellt: eine Norm, die für eine bestimmte Gesellschaft verbindlich ist, aber darüber hinaus kein Wissen ermöglicht. Psychologen, Psychiater, Therapeuten hingegen besitzen ein Wissen vom Menschen, das zumindest statistisch verifizierbar ist und auf diese Weise auf Abweichungen von der (wissenschaftlichen) Norm reagieren kann, ohne auf wandelbare juristische Gesetze zurückgreifen zu müssen. Doch die eingangs dargestellte

29 „Viel eher ist von einem Persönlichkeitskonstrukt bestehend aus einander ähnlich auffälligen Erlebens- und Verhaltensweisen verschiedener Ätiologien auszugehen. So setzt sich das *psychopathy-Konstrukt* hauptsächlich aus Symptomgruppen zusammen, die sich im DSM-IV unter der antisozialen, histrionischen, narzisstischen und Borderline-Persönlichkeitsstörung wiederfinden. Hinzu kommen noch die Items, die die Kriminalitätskarriere im Sinne sozialer Devianz erfassen.“ In: Schmidt, A.F., Scholz, O.B. (2003), *Schuldfähigkeit und das 'psychopathy-Konstrukt'. Eine Gutachtenanalyse*. Hand-Out der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs in Berlin, 25.-27. Sept. 2003, S. 2.

Ambivalenz der Norm, die oft ununterscheidbar deskriptive und präskriptive Elemente verknüpft, würde kein Gesellschaftsleben zulassen. Der Rückgriff auf die Autorität des Gesetzes bleibt die fundamentale Aufgabe jedes Staates. Zwar herrscht auch - wie Canguilhem zeigte - in der Wissenschaft des Lebens, in der Biologie, keine Willkür, sondern eine „unbewusste Wertsetzung“ und "normative Aktivität"³⁰, die sie von anderen Naturwissenschaften wie der Physik dadurch unterscheidet, dass z.B. ein Organismus, der von Parasiten befallen wird, auf diese Funktionsstörung nicht gleichgültig, sondern mit Krankheit reagiert, doch lässt eine Abweichung bzw. Anomalie deshalb nicht zwingend auf eine Pathologie schließen (sonst würde man auch jeden Entwicklungsgedanken - wie z.B. den der Evolution - verwerfen):

„Es gibt kein Normales oder Pathologisches an sich. Auch Anomalie oder Mutation sind nicht per se pathologisch. Sie zeugen vielmehr von möglichen anderen Lebensnormen.“³¹

Jedoch, wie entstehen Normen, worauf gründet sich Normalität, gibt es eine Ethik, die Grundlage von therapeutischen Interventionen sein kann? Diese jeder Rechtsphilosophie zugrundeliegende Problematik: *Wie kommt man vom Sein zum Sollen, ohne dass pure Macht und Willkür das Gesetz bestimmen?*, kann auch für die Therapie - vor allem im Strafvollzug - gelten. Die scholastische, auf Thomas von Aquin zurückgehende Drei-Teilung von *ewigem Gesetz* (Idee, Gottes Wille), *natürlichem Gesetz* (Erkenntnis des Ewigen durch den Menschen; der Mensch kann dadurch an dem Ewigen teilhaben) und *menschlichem Gesetz* (Übertragung des natürlichen Gesetzes in die Aktualität), hat gemäß dem Rechtsphilosophen Wolfgang Naucke (2005) nichts an Aktualität verloren:

„Die Metaphysik des Rechts, die in der obersten Ebene einer Rechtsphilosophie aufgehoben ist, wird zwar im Laufe der weiteren Entwicklung abgebaut, taucht aber versteckt, umformuliert, säkularisiert und larviert in den verbleibenden Teilen eines rechtsphilosophischen Baues wieder auf.“³²

Der Freudsche Versuch, menschliche Grundbedingungen der Subjektwerdung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens mittels Mythendeutung zu formulieren, soll hier als Versuch interpretiert werden, das erwähnte *menschlich-natürliche Gesetz* zu beschreiben.

30 Canguilhem, a.a.O., S. 82.

31 Ebd., S. 96.

32 Naucke W., Harzer R. (2005): *Rechtsphilosophische Grundbegriffe*. Luchterhand, München, S. 41.

Die *kollektive Traumarbeit*, die den Mythos hervorbringt - als Versuch einer Erklärung, die nicht weiter zurückgeführt werden kann-, verweist auf den Zusammenhang von Subjektwerdung und menschlichem Zusammenleben. Psychoanalyse und Psychotherapie im allgemeinen, unabhängig von ihrer theoretischen Ausrichtung, haben sich dieser Frage ihrer Legitimität innerhalb der Gesetze zu stellen. Ich gehe davon aus, dass die *Psyche* keine naturgegebene Entität ist, sondern sich nur in einer jeweils gegebenen Gesellschaft entwickeln kann. Sie bildet sozusagen die *Schnittmenge* von Onto- und Phylogenese. Die *Politik der Psyche*, die sich stets (unbewusst) nach „historisch-gesellschaftlichen, geistig-materialen Produktionsmitteln und -verhältnissen und nach den Konstruktionsprinzipien“³³ ausrichtet, bestimmt so auch deren Behandlung. Die Frage nach der Bestimmung des Unterschieds von Natur und Kultur bzw. Mensch und Tier bleibt dabei stets virulent:

„Die Teilung des Lebens in vegetatives und relationales, organisches und animalisches, animalisches und humanes Leben durchzieht also wie eine bewegliche Grenze vornehmlich das Innere des Menschen, und ohne diese innerste Zäsur wäre die Entscheidung darüber, was menschlich und was nicht menschlich ist, wahrscheinlich nicht möglich. [...] Wir müssen [...] lernen, den Menschen als Ergebnis der Entkoppelung dieser zwei Elemente zu denken und nicht das metaphysische Geheimnis der Vereinigung, sondern das praktische und politische der Trennung zu erforschen.“³⁴

Aus diesen Fragen nach einem spezifisch menschlichen Gesetz ergibt sich für den in einer Strafvollzugsinstitution tätigen Psychologen und Psychotherapeuten das Problem, wann eine Behandlung indiziert ist: Genügt es, dass ein Gesetz überschritten wurde, um diesen Akt der Transgression in der Behandlung zu thematisieren? Muss aufgrund einer standardisierten Normabweichung die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung oder einer klassifizierten Fehlentwicklung gestellt werden, um ein Reden zu ermöglichen bzw. zu rechtfertigen? Oder muss sogar auf Behandlung verzichtet werden, wenn der Jugendliche als empathiedefizitär und manipulativ eingeschätzt wird, und damit in die Klasse der Psychopathen fällt? Der Jugendstrafvollzug stellt in diesem Kontext eine besondere Herausforderung dar, da Diagnosen in Form von Persönlichkeitsstörungen hier noch nicht oder kaum festgeschrieben werden können. Der Prozess der Nachreifung steht im Vordergrund. Kann sich hier eine

33 Sonntag, M. (1988): *Die Seele als Politikum. Psychologie und die Produktion des Individuums*. Reimer, Berlin, S. 243.

34 Agamben, G. (2003): *Das Offene. Der Mensch und das Tier*. Suhrkamp, Frankfurt/M., S. 26.

Auseinandersetzung mit der Straftat entfalten, ohne an vorhergehende Diagnosen anknüpfen zu müssen?

Diesen Fragen soll hier aus der psychoanalytischen Perspektive nachgegangen werden. Vorweg sei gesagt, dass Freuds Psychoanalyse hier - neben der Therapie - als eine Denkweise und Methode fungieren soll, die sich den Grundfragen der Menschheit stellt und dabei versucht, Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens aufzuzeigen, indem sie sich nicht scheut, auf Mythen zurückzugreifen bzw. solche zu analysieren und auch zu konstruieren. Die Kritik an der Psychoanalyse, dass sie empirisch nicht verifizierbar sei, liegt in eben diesem Ursprung, dass juristische und auch moralische Gesetze nicht empirisch zu beweisen sind, so dass auch deren Überschreitung nachträglich zu keiner naturwissenschaftlichen Empirie des Gesetzesbrechers führen kann. Da die Psychoanalyse diesen Zusammenhang von Gesetz und Subjekt weder verdrängt, verleugnet noch verworfen hat, scheint sie nicht mehr so recht in das Gefüge des empirisch-wissenschaftlichen Diskurses zu passen. Ihre Stärke liegt aber eben darin, dass sie diesen *blinden Fleck*³⁵ totaler Institutionen, die auf Recht basieren und empirisch-wissenschaftlich argumentieren wollen, nicht hinnehmen muss. Therapie im psychoanalytischen Sinne ist nicht die Wiederholung bzw. die quantitative Bestätigung feststehender empirischer Sachverhalte, vielmehr ist jede einzelne analytische Therapie auch empirische Forschung, die sich mit ihren eigenen Methoden und theoretischen Voraussetzungen auseinandersetzt. Daher kann und darf sie zwar niemals den Anspruch auf Totalität stellen, produziert aber sehr wohl empirisch nachvollziehbare Ergebnisse.³⁶

Um eine mögliche Definition und inhaltliche Beschreibung des Begriffs (*Straf-*) *Tataufarbeitung* zu geben, gehe ich im ersten Kapitel kurz auf die Geschichte von kriminologischen Fragestellungen und Theorien in der Psychoanalyse ein. Von diesen Überlegungen aus versuche ich, eine klinische Grundlage für die psychoanalytisch therapeutische Behandlung von jugendlichen Straftätern zu erarbeiten. Dabei möchte ich mich auch kritisch mit den beschreibenden Diagnosen der aktuellen Manuale befassen.

Wenn sich die Psychoanalyse zu sehr mittels deskriptiver Kategorien der verschiedenen Persönlichkeitsstörungen zu formulieren versucht, wird aus dieser Phänomenologie, die sich an Verhaltens-

35 Als *blinden Fleck* bezeichne ich hier die Frage der Institution nach ihrer eigenen Legitimation.

36 Wie z.B. in der Buchreihe *Psychoanalyse und Empirie* dargestellt. Folgender Band dieser Reihe sei hier beispielhaft erwähnt: Werner, Ch., Langenmayr, A. (2006): *Psychoanalytische Psychopathologie*. Vandenhoeck&Ruprecht, Göttingen.

weisen in der Gesellschaft orientiert, das Konstrukt einer psychischen Kausalität. Die sozial bedingte und wandelbare Dialektik von *gut* und *böse* wird ins Innerpsychische verlegt.

Im zweiten Kapitel möchte ich anhand von I. Kant und G.E. Moore auf die Notwendigkeit formaler Grundlagen zur Bestimmung von ethischen Standpunkten und Normen in der Therapie eingehen, um dann im dritten Kapitel die Problematik von Subjekt und Sprache zu erschließen. Dies ist mir wichtig, um psychoanalytischen Denken und therapeutischem Handeln ein Fundament bzw. eine Argumentationsgrundlage in einer sogenannten *totalen Institution*, die sich u.a. durch die exakte Planung und Abfolge aller Tätigkeiten, Regeln und Lebensäußerungen definiert³⁷, bieten zu können. Der Schritt vom *Sein* zum *Sollen* bzw. die Differenz zwischen diesen beiden Zuständen ist für das delinquente Subjekt in Haft von besonderer Bedeutung. Hier versuche ich auch eine erste Verbindung zwischen Subjekt und Gesetz herzustellen und zu zeigen, wie sich dieser Konnex im Mythos beschreiben lässt und warum die Psychoanalyse auf Mythen zurückgreift.

Das vierte Kapitel handelt von der *Wirksamkeit* der Sprache und des Sprechens in der Therapie. Diese Sprachwirkung möchte ich anhand der psychoanalytischen Ausarbeitung des Begriffs *Übertragung* darstellen. Dieses Phänomen ist in einer Institution komplexer als in einer freien Praxis. Das Gesetz im psychoanalytischen wie auch im juristischen Sinne bestimmt hier das Feld der Übertragungsphänomene.

Das fünfte Kapitel besteht aus der umfangreichsten Falldarstellung dieser Arbeit. Anhand des Beispiels eines drogensüchtigen, mehrfach inhaftierten Delinquenten sollen die bis dahin erfolgten Ausarbeitungen illustriert und die nächsten drei Kapitel vorbereitet werden. Diese beschäftigen sich mit den drei großen psychoanalytischen Mythen von Ödipus, Totem und Tabu und Narziss. Es soll gezeigt werden, dass diese Grundlagen der psychoanalytischen Subjekt- und Kulturtheorie keine Notbehelfe mangels naturwissenschaftlicher Kenntnis darstellen, sondern adäquate Theorien bilden, die eine Verbindung von Gesetz und Subjektbildung beschreiben. Dies belegen auch neuere theoretische Überlegungen z.B. zum Ödipus-Mythos. Auch wenn diese Freuds Ausarbeitung als zu beschränkt und auf seine theoretischen Ansprüche begrenzt kritisieren, zeigen sie gerade in dieser Kritik das Weitreichende dieses Mythos, der von der Konfrontation des Menschen mit dem Gesetz erzählt. Ich möchte entlang meiner institutionellen psychotherapeutischen Arbeit versuchen zu zeigen, dass die Aktualität der Psychoa-

37 Goffmann, E. (1973): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Suhrkamp, Frankfurt/M.

nalyse gerade darin liegt, dass sie sich nie auf eine pragmatische Behandlungsmethode beschränkt. Sie bezieht in jedem Einzelfall die Totalität ihrer Theorie mit ein und muss diesen Zusammenhang ständig hinterfragen. Da die Psychoanalyse auch eine Kulturtheorie ist, hebt sie die Trennung zwischen Theorie und Praxis auf. Sie konfrontiert sich mit Grundlagen, die nur durch eine (mythische) Konstruktion dargestellt werden können und die deshalb nicht weiter hinterfragbar sind, aber durch die bestimmte Fragen (z.B. über den Ursprung und Zusammenhang von menschlicher Sexualität und Gesellschaft) überhaupt erst ermöglicht werden. Rein empirisch-naturwissenschaftlich mit dem Konstrukt *Psyche* zu arbeiten, hingegen bedeutet, bestimmte Fragen nicht stellen zu dürfen.

Im letzten Kapitel geht es um den Versuch einer Konzeptualisierung dieser Ausarbeitungen im konkreten Fall der Institution. Ausgehend von einer Analyse der Institution aus psychoanalytischer Sicht, möchte ich anhand meiner therapeutischen Gruppenarbeit die Wechselwirkung von Gefängnis, Mitarbeitern und Insassen theoretisch fassen und die Notwendigkeit, diese Interaktion in den therapeutischen Prozess aufzunehmen, darlegen.

1 Der Begriff der *Tataufarbeitung* aus psychoanalytischer Sicht

Bevor ich auf die konkrete Thematik einer psychoanalytisch definierten (Straf-) Tataufarbeitung mit jugendlichen Straftätern zu sprechen komme, möchte ich mittels einiger historischer Anhaltspunkte die Entwicklung des Umgangs mit dem Phänomen *Delinquenz* in der psychoanalytischen Theorie aufzeigen. Dieser Überblick, der vor allem die ältere psychoanalytische Literatur berücksichtigt, soll eine Beschreibung und Ausarbeitung des häufig in Gesetzeskommentaren und Gerichtsurteilen gebrauchten (aber nicht weiter definierten) Begriffs der (Straf-)Tataufarbeitung ermöglichen.¹ Anhand dieser auf psychoanalytisch-therapeutischen Grundlagen entwickelten Konzeption einer (Straf-) Tataufarbeitung soll dann gezeigt werden, dass einer psychotherapeutischen Intervention keine psychopathologisch relevante Diagnose vorausgehen muss.

1.1 Psychoanalyse und Gesetzesüberschreitung (Transgression)

In *Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse*² erörtert Freud im Jahre 1906 den Unterschied zwischen dem Hysteriker und dem noch nicht überführten Straftäter so, dass ersterer ein Geheimnis verbirgt, das er nicht kennt, während letzterer dieses bei vollem Bewusstsein versteckt. Freud beschreibt dann, wie Kriminalisten durch geschicktes Einsetzen der freien Assoziation während des Verhörs dem Verbrecher auf die Spur kommen können. Es gilt hier also, den Verbrecher zu überlisten, ihm sein Wissen, das er nicht preisgeben will, zu entlocken. Die Frage nach der Ursache der Tat wird dabei nicht berührt.

1916 erscheint *Einige Charaktertypen aus der psychoanalyti-*

1 Dieser Begriff der (Straf-)Tataufarbeitung leitet sich aus dem Anspruch des Gefangenen auf Resozialisierung (Strafvollzugsgesetz § 2) ab. Außerdem muss der Vollzug „hiernach die Lebensbedingungen und Voraussetzungen schaffen, die die Chancen sozialer Eingliederung erhöhen und zur Bekämpfung eines Rückfalls geeignet erscheinen. Zum zweiten muß er dem Gefangenen soziale Hilfen im weitesten Sinne, namentlich Hilfen und (kriminaltherapeutische) Behandlung zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten und Hilfen zur äußeren Eingliederung, gewähren“. Calliess, R.-P., Müller-Dietz, H. (1994): *Strafvollzugsgesetz*. 6. Aufl., Beck, München, S. 15.

2 Freud, S. (1906c): *Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse*. G.W., Bd. VII, S. 3-15.